

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Simone Tolle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 07.11.2007

Schulverweigerer und Hausunterricht

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Kinder, die aus religiösen Motiven der Eltern der Schulpflicht nicht nachkommen und im sogenannten Hausunterricht beschult werden, sind in Bayern bekannt (bitte nach Altersgruppen, Regierungsbezirken und Landkreisen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen der Schulpflicht nicht nachkommen und im sogenannten Hausunterricht beschult werden, sind in Bayern bekannt (bitte nach Altersgruppen, Regierungsbezirken und Landkreisen aufschlüsseln)?
3. Wie viele Kinder, die aus anderen Motiven der Eltern der Schulpflicht nicht nachkommen und im sogenannten Hausunterricht beschult werden, sind in Bayern bekannt (bitte nach Altersgruppen, Regierungsbezirken und Landkreisen aufschlüsseln)?
4. In wie vielen der unter 1 und 3 genannten Fällen wurden Zwangsgelder bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren bzw. Sorgerechtsentzugsverfahren eingeleitet?
5. Für den Fall, dass der Hausunterricht im Einzelfall toleriert wird, welche gesetzlichen Grundlagen gibt es hierfür?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 28.01.2008

Vorbemerkung:

Schülerinnen und Schüler, die – infolge einer Erkrankung – gem. Art. 23 Abs. 2 BayEUG Hausunterricht erhalten, sind keine Schulverweigerer. Es handelt sich um nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am schulischen Hausunterricht versuchen, Anschluss an die Schulausbildung in ihrer Stammschule zu halten. Als Schulverweigerer gelten hingegen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die – bei bestehender Schulbesuchsfähigkeit – zu Hause von den Eltern selbst oder von anderen nicht-schulischen Institutionen unterrichtet werden; auf diese Gruppe beziehen sich die nachfolgenden Angaben. Erfasst sind in den Daten nur nachhaltige Schulverweigerer; zu kurzfristigen Verletzungen der Schulpflicht liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu 1.:

Regierungsbezirk	Landkreis bzw. Schulamtsbezirk	Anzahl	Altersgruppe		
			GS-Bereich	HS-Bereich	BS-Bereich
Oberbayern	-	-	-	-	-
Niederbayern	-	-	-	-	-
Oberpfalz	Stadt Amberg und Lkr. Amberg-Sulzbach	3	2	1	-
	Weiden und Neustadt a. d. Waldnaab	5	2	3	-
Oberfranken	Stadt und Landkreis Bamberg	3	3	-	-
	Stadt und Landkreis Bayreuth	3	1	2	-
Mittelfranken	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	6	3	3	-
	Nürnberger Land	2	2	-	-
	Roth	7	3	2	2
Unterfranken	Aschaffenburg	-	-	-	-

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den aufgelisteten Fällen meist um Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern handelt; z.B. gehören die acht Fälle aus dem Re-

gierungsbezirk Oberpfalz nur zwei Familien an.

Zu 2.:

Regierungsbezirk	Landkreis bzw. Schulamtsbezirk	Anzahl	Altersgruppe		
			GS-Bereich	HS-Bereich	BS-Bereich
Oberbayern	-	-	-	-	-
Niederbayern	-	-	-	-	-
Oberpfalz	-	-	-	-	-
Oberfranken	-	-	-	-	-
Mittelfranken	Lkr. Ansbach	1	-	1	-
Unterfranken	-	-	-	-	-
Schwaben	-	-	-	-	-

Zu 3.:

Regierungsbezirk	Landkreis bzw. Schulamtsbezirk	Anzahl	Altersgruppe		
			GS-Bereich	HS-Bereich	BS-Bereich
Oberbayern	-	-	-	-	-
Niederbayern	Freyung-Grafenau	2	-	1	1
Oberpfalz	-	-	-	-	-
Oberfranken	-	-	-	-	-
Mittelfranken	-	-	-	-	-
Unterfranken	Aschaffenburg	1	1	-	-
Schwaben	Neu-Ulm	3	3	-	-

Zu 4.:

In 26 der unter 1 und 3 aufgezählten Fälle wurden Bußgeldverfahren bzw. Zwangsmaßnahmen nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) eingeleitet. In den übrigen Fällen steht die konkrete Einleitung von Bußgeldverfahren bzw. Zwangsmaßnahmen noch bevor. Verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen Zwangsmaßnahmen nach dem BayVwZVG werden durch die Adressaten der Maßnahmen eingeleitet, insbesondere durch eine Klage gegen eine festgesetzte Zwangsmaßnahme.

In seltenen Einzelfällen der Schulverweigerung kommt der (teilweise) Entzug des Sorgerechts durch das Familiengericht nach § 1666 BGB in Betracht (vgl. auch zuletzt Beschluss des BGH vom 17. Oktober 2007, Gz. XII ZB 42/07).

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurden in den Jahren 2006 und 2007 in 23 Fällen Sorgerechtsentzugsverfahren eingeleitet, bei denen eine Schulpflichtverletzung mit von Bedeutung war. Angaben zu den konkreten Motiven der Schulverweigerung liegen jedoch im Einzelnen nicht vor. Ebenso liegen keine statistischen Angaben dazu vor, in wie vielen Fällen gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB aufgrund von Schulverweigerung angeordnet wurden.

Zu 5.:

Eine Tolerierung von häuslichem Unterricht durch Eltern oder durch nichtschulische Institutionen bei Schulpflichtigen ist nach bayerischem Schulrecht nicht zulässig.